



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 12/2026
vom 22. Januar 2026
Geschäftsverzeichnismrn. 8437, 8438 und 8439
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 11*bis* §§ 1 und 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In drei Entscheiden vom 18. Februar 2025, deren Ausfertigungen am 26. Februar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 11*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er erfordert, dass die Bedingung des Hauptwohnortes in Belgien während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung von den beiden Eltern oder Adoptiveltern erfüllt wird, damit ein in Belgien geborenes Kind die belgische Staatsangehörigkeit erlangen kann, während Artikel 11*bis* § 2 dieselbe Bedingung des Hauptwohnortes nur für einen der Eltern- oder Adoptivelternteile vorsieht, wenn einer von beiden seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt?

Verstößt Artikel 11*bis* § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genügt, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohnort nicht ‘mehr’ in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt, diese Möglichkeit aber nicht vorsieht, wenn der

andere Eltern- oder Adoptivelternteil niemals seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt hat und sich illegal in Belgien aufhält? ».

Diese unter den Nummern 8437, 8438 und 8439 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen in den Rechtssachen Nrn. 8437, 8438 und 8439 beziehen sich auf die Bedingungen, unter denen einem in Belgien geborenen minderjährigen Kind die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung der Eltern oder Adoptiveltern dieses Kindes vor dem Standesbeamten am Hauptwohntort des Kindes zuerkannt werden kann.

B.2. Artikel 11*bis* §§ 1 und 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit (nachstehend: BeStaGB) bestimmt:

« § 1. Belgier ist infolge einer von den Eltern beziehungsweise Adoptiveltern abgegebenen Erklärung das in Belgien geborene Kind, das seit seiner Geburt seinen Hauptwohntort in Belgien hat, sofern die Eltern oder Adoptiveltern:

- a) eine Erklärung abgeben, bevor das Kind zwölf Jahre alt wird,
- b) während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien gehabt haben,
- c) und sofern mindestens einem von ihnen zum Zeitpunkt der Erklärung der Aufenthalt in Belgien für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist.

§ 2. Steht die Abstammung des Kindes beiden Elternteilen gegenüber fest, wird die in § 1 erwähnte Erklärung von beiden gemeinsam abgegeben. Ist das Kind von zwei Personen adoptiert worden, wird die Erklärung von beiden Adoptivelternteilen gemeinsam abgegeben.

Die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genügt, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil:

- a) verstorben ist,
- b) außer Stande ist, seinen Willen zu äußern,

c) für verschollen erklärt worden ist,

d) oder seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

Die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genügt ebenfalls, wenn:

a) die Abstammung des Kindes nur einem seiner Elternteile gegenüber feststeht

b) oder das Kind nur von einer Person adoptiert worden ist; ist der Adoptivelternteil jedoch der Ehepartner des Elternteils, wird die Erklärung von beiden abgegeben ».

B.3. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem er erfordere, dass die Bedingung des Hauptwohntortes in Belgien während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung von den beiden Eltern oder Adoptiveltern erfüllt werde, damit ein in Belgien geborenes Kind die belgische Staatsangehörigkeit erlangen könne, während Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) desselben Gesetzbuches dieselbe Bedingung des Hauptwohntortes nur für einen der Eltern- oder Adoptivelternteile vorsehe, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien habe, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erkläre.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gefragt, ob Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils genüge, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien habe, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erkläre, während eine vergleichbare Möglichkeit nicht vorgesehen sei, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil niemals seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt habe und sich illegal in Belgien aufhalte.

B.4. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfragen auf einer falschen Lesart von Artikel 11*bis* §§ 1 und 2 des BeStaGB beruhen.

Er macht geltend, dass Artikel 11*bis* § 1 des BeStaGB die Grundbedingungen festlege, unter denen die Staatsangehörigkeitserklärung abgegeben werden könne, und dass Artikel 11*bis* § 2 regle, wer die Erklärung für das minderjährige Kind abgeben könne. Seiner Ansicht nach sieht Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB lediglich eine

Ausnahme von der in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 1 enthaltenen Regelung vor, wonach die Erklärung von beiden Eltern oder Adoptiveltern gemeinsam abzugeben sei; diese Ausnahme gelte, wenn ein Elternteil oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien habe. Nach seiner Auffassung lässt diese Bestimmung den Umstand unberührt, dass die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB festgelegte Grundbedingung, wonach der Hauptwohntort während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung in Belgien liegen müsse, von beiden Eltern oder Adoptiveltern erfüllt sein müsse.

B.5. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.6.1. Nach Artikel 11*bis* §§ 1 und 3 des BeStaGB können die Eltern oder Adoptiveltern für ihr Kind, das in Belgien geboren wurde und seit seiner Geburt seinen Hauptwohntort in Belgien hatte, im Hinblick auf die Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit an dieses Kind eine Erklärung vor dem Standesbeamten abgeben, bevor das Kind zwölf Jahre alt wird, und zwar unter anderem unter der Voraussetzung, dass diese Eltern oder Adoptiveltern während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien hatten. Unter Hauptwohntort ist zu verstehen: der Ort der Eintragung im Bevölkerungsregister, Fremdenregister oder Warteregister (Artikel 1 § 2 Nr. 1 des BeStaGB). Gemäß Artikel 7*bis* des BeStaGB muss der Hauptwohntort in Belgien auf der Grundlage eines legalen Aufenthalts festgelegt worden sein, dies sowohl zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung als auch während des unmittelbar vorhergehenden Zeitraums. Nach denselben Bestimmungen müssen sowohl der legale Aufenthalt als auch der Hauptwohntort ununterbrochen sein.

Nach Artikel 11*bis* § 2 Absatz 1 des BeStaGB muss die vorerwähnte Erklärung von beiden Eltern gemeinsam abgegeben werden, wenn die Abstammung des Kindes beiden Elternteilen gegenüber feststeht, und von beiden Adoptivelternteilen, wenn das Kind von zwei Personen adoptiert worden ist.

B.6.2. Daraus folgt, dass, wenn das Kind zwei Elternteile oder Adoptivelternteile hat, diese Eltern oder Adoptiveltern die Erklärung grundsätzlich gemeinsam abgeben müssen und beide Elternteile oder Adoptivelternteile die Bedingung erfüllen müssen, dass sie während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien hatten.

B.6.3. Artikel 11*bis* § 2 Absätze 2 und 3 des BeStaGB sieht jedoch Ausnahmen von der in Absatz 1 dieser Bestimmung enthaltenen Regelung über die gemeinsame Abgabe der Erklärung vor.

Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB bestimmt, dass die Erklärung eines Elternteils oder Adoptivelternteils genügt, wenn der andere Elternteil oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

B.6.4. Obwohl Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB als Ausnahme von der in Absatz 1 dieser Bestimmung enthaltenen Regelung über die gemeinsame Abgabe der Erklärung durch die Eltern oder Adoptiveltern formuliert ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung nicht ebenfalls als Ausnahme von der in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB enthaltenen Bedingung angesehen hat, dass beide Elternteile oder Adoptivelternteile während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien hatten.

Denn, wenn diese Bestimmung, wie der Ministerrat geltend macht, so auszulegen wäre, dass sie lediglich vorschreibt, wer die Erklärung abgeben muss, ohne auf die Bedingung zu verweisen, dass beide Elternteile oder Adoptivelternteile während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung ihren Hauptwohntort in Belgien gehabt haben müssen, wäre diese Bestimmung inhaltslos. Ein Elternteil oder Adoptivelternteil, der zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, wie in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB vorgesehen, erfüllt nämlich per definitionem nicht die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) festgelegte Bedingung, dass er während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung seinen Hauptwohntort in Belgien hatte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB eine Ausnahmeregelung vorsehen wollte, die aufgrund der in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) enthaltenen Bedingung keine Anwendung finden kann.

B.6.5. Insofern in den Vorabentscheidungsfragen davon ausgegangen wird, dass es in der in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB beschriebenen Situation ausreicht, dass einer der Elternteile oder Adoptivelternteile die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*)

festgelegte Bedingung erfüllt, nämlich seinen Hauptwohntort während der letzten zehn Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Belgien gehabt zu haben, beruhen sie nicht auf einer offensichtlich unrichtigen Auslegung der fraglichen Bestimmungen.

B.7. Angesichts ihres inhaltlichen Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.8. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Artikel 11*bis* §§ 1 und 2 des BeStaGB führt hinsichtlich der Bedingung, dass der Hauptwohntort während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung in Belgien gelegen haben muss, zu Behandlungsunterschieden zwischen Eltern oder Adoptiveltern, die für ihr minderjähriges Kind eine Staatsangehörigkeitserklärung abgeben möchten, und zwar je nachdem, ob zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung:

- beide Elternteile oder Adoptivelternteile ihren Hauptwohntort in Belgien haben;
- einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort in Belgien hat, während der andere Elternteil oder Adoptivelternteil in der Vergangenheit seinen Hauptwohntort in Belgien hatte, jedoch nicht mehr zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung;
- oder

- einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort in Belgien hat, während der andere Elternteil oder Adoptivelternteile zu keinem Zeitpunkt seinen Hauptwohntort in Belgien hatte.

Während in der zweiten Situation nur einer der Elternteile oder Adoptivelternteile die Bedingung erfüllen muss, während der letzten zehn Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt zu haben, gilt diese Bedingung in den anderen Situationen für beide Elternteile oder Adoptivelternteile.

B.10. Die vorerwähnten Behandlungsunterschiede beruhen auf objektiven Kriterien, insbesondere auf der aufenthaltsrechtlichen Situation der Eltern oder der Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Abgabe der Staatsangehörigkeitserklärung sowie in der Vergangenheit.

B.11.1. Die fragliche Bestimmung ist zurückzuführen auf Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1991 « zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit und der Artikel 569 und 628 des Gerichtsgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 13. Juni 1991).

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« Wat betreft de tweede generatie moet men met de Koninklijk Commissaris beschouwen (Vol. III, p. 321) dat enerzijds er nog niet noodzakelijk voldoende nauwe banden met de Belgische samenleving zijn om de Belgische nationaliteit op te leggen (de ‘ nieuwkomers ’ kunnen slechts kort voor de geboorte in België aangekomen zijn; het is niet zeker of ze, met hun kinderen, definitief in België zullen blijven, ...); anderzijds moet aan hun kinderen indien ze definitief in België willen blijven, de mogelijkheid worden geboden om op een zo eenvoudig mogelijke wijze de Belgische nationaliteit te verwerven, met het oog op hun integratie.

Om deze redenen wordt, in het wetsontwerp, aan de ouder(s)-‘ nieuwkomers ’ de mogelijkheid gegeven om een verklaring af te leggen tot toekenning van de Belgische nationaliteit aan hun in België geboren kind, voor dit kind 12 jaar wordt (cfr. de verklaring thans voorzien in art. 11 WBN).

Om te waarborgen dat tussen het kind en de Belgische samenleving een voldoende nauwe band bestaat wordt voorzien dat de verklaring enkel kan worden afgelegd indien de ouders gedurende de tien voorafgaande jaren, en het kind, sedert zijn geboorte, hun hoofdverblijf in België hebben gehad. [...]

[...]

Artikel 2 betreft de nieuwe procedure van verwerving van de Belgische nationaliteit door het in België geboren kind van de tweede generatie door verklaring afgelegd door de ouders of

adoptanten.

[...]

Paragraaf 1 bepaalt de voorwaarden waaronder de verklaring kan worden afgelegd.

Paragraaf 2 regelt wie de verklaring voor het kind kan afleggen. In de verschillende gevallen waarin in het Wetboek het kind door verklaring van toekenning de Belgische nationaliteit kan verwerven volstaat de verklaring van één ouder. Het gaat dan om de Belgische ouder of de ouder die in België geboren is (artikel 11 dat thans wordt vervangen). In dit geval bestaat zulke aanknopingsfactor niet. Vermits het hier een belangrijke handeling betreffende de staat van de persoon betreft, wordt het wenselijk geacht, zoals bij huwelijk en adoptie, in principe de gezamenlijke verklaring van beide ouders te eisen.

Op die manier wordt ook vermeden dat een ouder optreedt tegen de wil in van de andere » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/1, SS. 4 bis 6).

B.11.2. Die Regelung, die für den Fall gilt, dass ein Elternteil oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, aber sich mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt, wurde durch einen Änderungsantrag in das Gesetz vom 13. Juni 1991 aufgenommen, der wie folgt begründet wurde:

« Er moet worden voorzien in de mogelijkheid om de verklaring af te leggen wanneer een van de ouders of adoptanten zijn hoofdverblijf niet meer in België heeft en zijn adres in het buitenland bekend is » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/5, S. 2).

In Bezug auf diese Regelung heißt es in den Vorarbeiten ferner:

« *Een lid* constateert dat in § 2, tweede lid, van amendement nr. 23 gesteld wordt dat indien één der ouders of adoptanten niet langer zijn hoofdverblijf in België heeft maar ermee instemt dat aan het kind de Belgische nationaliteit toegekend wordt, de verklaring van de andere ouder of adoptant volstaat.

De Minister wijst erop dat degene die geen hoofdverblijf in België meer heeft, een akte moet bezorgen waarin hij zijn toestemming geeft. Dat betekent dat de betrokkene dus niet voor de ambtenaar van de burgerlijke stand moet verschijnen om er de desbetreffende verklaring af te leggen, aangezien een van de ouders dat in beider naam mag doen.

In de onderstelling dat degene die in het buitenland vertoeft zou weigeren, kan de andere ouder nog altijd beroep instellen maar in dat geval moet hij voor de rechtbank gaan bepleiten dat de weigering van degene die in het buitenland verblijft een misbruik is » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/7, S. 32).

B.12. Aus den vorerwähnten Auszügen aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 13. Juni 1991 geht hervor, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der in Artikel 11bis § 1

Buchstabe *b*) sowie § 2 Absätze 1 und 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB enthaltenen Bedingungen im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt hat.

Einerseits wollte der Gesetzgeber verhindern, dass ein Elternteil oder Adoptivelternteil eine Staatsangehörigkeitserklärung gegen den Willen des anderen Elternteils oder Adoptivelternteils abgibt.

Andererseits wollte er sicherstellen, dass die belgische Staatsangehörigkeit einem minderjährigen Kind nur dann zuerkannt wird, wenn eine hinreichend enge Bindung zur belgischen Gesellschaft besteht.

Beide Ziele sind legitim.

B.13.1. Im Hinblick auf das Ziel, zu verhindern, dass ein Elternteil oder Adoptivelternteil eine Staatsangehörigkeitserklärung gegen den Willen des anderen Elternteils oder Adoptivelternteils abgibt, ist es sachdienlich, zu verlangen, dass beide Elternteile oder Adoptivelternteile die Erklärung gemeinsam abgeben oder dass sich der Elternteil oder Adoptivelternteil, der die Erklärung nicht abgibt, mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

B.13.2. Der Gesetzgeber konnte dabei davon ausgehen, dass, wenn einer der Elternteile oder Adoptivelternteile zum Zeitpunkt der Abgabe der Staatsangehörigkeitserklärung seinen Hauptwohntort nicht in Belgien hat, sich dieser Elternteil oder Adoptivelternteil in einer Situation befindet, die es ihm praktisch erschwert, die Staatsangehörigkeitserklärung gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder Adoptivelternteil in Belgien abzugeben, was nicht der Fall ist, wenn beide Elternteile oder Adoptivelternteile zu diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohntort in Belgien haben.

Insofern die Staatsangehörigkeitserklärung in der einen Situation (der Situation, in der beide Elternteile oder Adoptivelternteile ihren Hauptwohntort in Belgien haben) durch beide Elternteile oder Adoptivelternteile gemeinsam abgegeben werden muss und in der anderen Situation (der Situation, in der einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort nicht in Belgien hat) durch einen der Elternteile oder Adoptivelternteile, während sich der andere Elternteil oder Adoptivelternteil mit der Zuerkennung der belgischen

Staatsangehörigkeit zugunsten des minderjährigen Kindes einverstanden erklären muss, führt Artikel 11*bis* § 2 des BeStaGB zu einem Behandlungsunterschied, der nicht sachlich ungerechtfertigt ist.

B.14.1. Im Hinblick auf das Ziel, sicherzustellen, dass die belgische Staatsangehörigkeit einem minderjährigen Kind nur dann zuerkannt wird, wenn eine hinreichend enge Bindung zur belgischen Gesellschaft besteht, ist es grundsätzlich sachdienlich, zu verlangen, dass das Kind und seine Eltern oder Adoptiveltern beziehungsweise einer seiner Elternteile oder Adoptivelternteile ihren Hauptwohntort während eines bestimmten Zeitraums vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Belgien hatten.

B.14.2. Aus der in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB enthaltenen Regelung lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber im Wesentlichen davon ausgegangen ist, dass eine hinreichend enge Bindung zur belgischen Gesellschaft vorliegt, wenn einer der Elternteile oder Adoptivelternteile zusammen mit dem Kind die in Artikel 11*bis* § 1 vorgesehenen Aufenthaltsbedingungen erfüllt. Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB führt nämlich dazu, dass es, wenn einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, ausreicht, dass der andere Elternteil oder Adoptivelternteil und das Kind die in Artikel 11*bis* § 1 festgelegten Aufenthaltsbedingungen erfüllen.

B.14.3. Die in Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB enthaltene Regelung gilt zwar nur, wenn einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort « nicht mehr » in Belgien hat, was impliziert, dass dieser Elternteil oder Adoptivelternteil in der Vergangenheit während eines gesetzlich nicht näher bestimmten Zeitraums und zu einem gesetzlich nicht näher bestimmten Zeitpunkt seinen Hauptwohntort in Belgien hatte.

Da keine Anforderungen an den Zeitraum gestellt werden, während dessen der betreffende Elternteil oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt haben muss, ist auch ein kurzer Zeitraum bei der Anwendung von Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB zu berücksichtigen. Da keine Anforderungen an den Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der betreffende Elternteil oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohntort in Belgien gehabt haben muss, kann dieser Zeitpunkt auch in einer weniger nahen Vergangenheit liegen.

B.14.4. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Umstand, dass einer der Elternteile oder Adoptivelternteile in der Vergangenheit, gegebenenfalls für einen sehr kurzen Zeitraum, seinen Hauptwohntort in Belgien hatte, diesen Hauptwohntort dort aber inzwischen, gegebenenfalls seit langer Zeit und endgültig, nicht mehr hat, bei der Beurteilung der hinreichend engen Bindung des minderjährigen Kindes zur belgischen Gesellschaft berücksichtigt werden sollte, wenn der andere Elternteil oder Adoptivelternteil die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB festgelegte Aufenthaltsbedingung erfüllt.

B.14.5. Obwohl der durch Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB verursachte Behandlungsunterschied, je nachdem, ob einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat oder nie dort hatte, auf einem objektiven Kriterium beruht, ist er im Hinblick auf das Ziel, eine hinreichend enge Bindung zwischen dem minderjährigen Kind und der belgischen Gesellschaft zu gewährleisten, nicht sachdienlich.

B.14.6. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber verwendete Wendung einer hinreichend engen Bindung zur belgischen Gesellschaft, wie in B.14.2 beschrieben, und unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist es ebenfalls nicht sachdienlich, von den Eltern oder Adoptiveltern, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beide ihren Hauptwohntort in Belgien haben, zu verlangen, dass sie beide die Bedingung erfüllen, während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung den Hauptwohntort in Belgien gehabt zu haben, während es, wenn einer der Elternteile oder Adoptivelternteile seinen Hauptwohntort nicht mehr in Belgien hat, ausreicht, dass der andere Elternteil oder Adoptivelternteil diese Bedingung erfüllt.

Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Bindung zur belgischen Gesellschaft eines Elternteils oder Adoptivelternteils, der in der Vergangenheit während eines gesetzlich nicht näher definierten Zeitraums seinen Hauptwohntort in Belgien hatte, zum Zeitpunkt der Abgabe der Staatsangehörigkeitserklärung jedoch nicht mehr dort hat, enger ist als die Bindung zu dieser Gesellschaft eines Elternteils oder Adoptivelternteils, der zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohntort in Belgien hat.

B.15. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er erfordert, dass die Bedingung des Hauptwohntortes in Belgien während der letzten zehn Jahre vor der

Erklärung von den beiden Eltern oder Adoptiveltern erfüllt wird, damit ein in Belgien geborenes Kind die belgische Staatsangehörigkeit erlangen kann, während Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des BeStaGB dieselbe Bedingung des Hauptwohnortes nur für einen der Eltern- oder Adoptivelternteile vorsieht, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich ebenfalls, dass Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *b*) des BeStaGB unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternteils, der die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des BeStaGB vorgesehene Aufenthaltsbedingung erfüllt, genügt, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat und sich mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt, während eine vergleichbare Möglichkeit nicht vorgesehen ist, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternteil niemals seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er erfordert, dass die Bedingung des Hauptwohnortes in Belgien während der letzten zehn Jahre vor der Erklärung von den beiden Eltern oder Adoptiveltern erfüllt wird, damit ein in Belgien geborenes Kind die belgische Staatsangehörigkeit erlangen kann, während Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) desselben Gesetzbuches dieselbe Bedingung des Hauptwohnortes nur für einen der Eltern- oder Adoptivelternanteile vorsieht, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternanteil seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat, sich jedoch mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt.

- Artikel 11*bis* § 2 Absatz 2 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Erklärung eines Eltern- oder Adoptivelternanteils, der die in Artikel 11*bis* § 1 Buchstabe *b*) desselben Gesetzbuches vorgesehene Aufenthaltsbedingung erfüllt, genügt, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternanteil seinen Hauptwohnort nicht mehr in Belgien hat und sich mit der Zuerkennung der belgischen Staatsangehörigkeit einverstanden erklärt, während eine vergleichbare Möglichkeit nicht vorgesehen ist, wenn der andere Eltern- oder Adoptivelternanteil niemals seinen Hauptwohnort in Belgien gehabt hat.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen